

99102091058000

Besteuerungsverfahren Vat on e-Services (ECOM) für im Drittland ansässige Unternehmer Durchführung

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102554731/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102091058000
Leistungsbezeichnung I	Besteuerungsverfahren Vat on e-Services (ECOM) für im Drittland ansässige Unternehmer Durchführung
Leistungsbezeichnung II	Wahlrecht für außerhalb der Europäischen Union (EU) ansässige Unternehmer, innerhalb der EU erzielte bestimmte Umsätze im Besteuerungsverfahren VAT on e-Services (ECOM) zentral zu erklären und zu versteuern
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	ECOM, VOES, Rundfunkdienstleistung, BZSt, Europäische Union, Bundeszentralamt für Steuern,

Modul	Sachverhalt
	Europa, VAT on e-Services, eCommerce, Elektronische Dienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistung, Online-Dienstleistungen, Steuererklärung, Fernsehdienstleistung, Drittlandsgebiet, EU, Unternehmer, Umsatzsteuer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Durchführung (58)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_18.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32006L0112
Teaser	Wenn Sie als außerhalb der Europäischen Union (EU) ansässiger Unternehmer bestimmte Dienstleistungen an Privatpersonen in der EU erbringen, können Sie die Umsätze daraus zentral in dem Besteuerungsverfahren VAT on e-Services (ECOM) erklären und versteuern.
Volltext	Das Verfahren VAT on e-Services (ECOM) ist eine Sonderregelung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer. Dieses Verfahren ermöglicht Ihnen als Unternehmer bestimmte in der Europäischen Union (EU) ausgeführte Umsätze zentral in einem Mitgliedstaat zu versteuern. Sie brauchen nur in einem Mitgliedstaat eine Steuererklärung für alle ihre Umsätze in den Mitgliedstaaten, die unter diese Sonderregelung fallen, abzugeben (Prinzip der einzigen Anlaufstelle). Danach können Sie die sich hieraus ergebende Steuer komplett in einem Schritt entrichten.

Modul

Sachverhalt

Das Verfahren können Sie nutzen, wenn Sie

- nicht in der EU ansässig sind und
- als Steuerschuldner Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen
- an Privatpersonen in einem EU-Mitgliedstaat gegen Entgelt erbringen.

Sie müssen immer den Umsatzsteuersatz bezahlen, der in dem EU-Mitgliedstaat gilt, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist.

Um an dem Verfahren teilzunehmen, müssen Sie Ihre Teilnahme in einem EU-Mitgliedstaat Ihrer Wahl beantragen. Sie dürfen sich nur in einem EU-Mitgliedstaat für die Teilnahme am Verfahren registrieren.

Als registrierter Unternehmer müssen Sie sich in den folgenden Fällen vom Verfahren abmelden:

- bei Einstellung der Leistungserbringung
- beim Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen

Beantragen Sie die Teilnahme am Verfahren ECOM in Deutschland, müssen Sie Ihre Steuererklärung elektronisch über das BZSt-Online-Portal (BOP) abgeben. Stellen Sie fest, dass eine bereits übermittelte Steuererklärung nicht korrekt ist, müssen Sie über BOP eine Berichtigung übermitteln.

Erforderliche Unterlagen

- keine

Voraussetzungen

Am Verfahren können teilnehmen:

- Unternehmen, die
 - nicht in der EU ansässig sind und
 - als Steuerschuldner Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • an Privatpersonen in einem EU-Mitgliedstaat gegen Entgelt erbringen. <p>Weitere Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind im BZStOnline-Portal (BOP) registriert und besitzen ein BOP- oder EOP-Zertifikat.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • keine
Verfahrensablauf	<p>Sie müssen Ihre Steuererklärung im Verfahren VAT on e-Services (ECOM) online im BZStOnline-Portal (BOP) abgeben. Dafür müssen Sie sich vorher für die Teilnahme am Verfahren im BOP registrieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Melden Sie sich im BOP an, um die Teilnahme am Verfahren ECOM zu beantragen. Das Formular finden Sie nach erfolgreicher Anmeldung, wenn sie die Rubrik "Formulare & Leistungen / Alle Formulare" und danach das Verfahren "VAT on e-Services" auswählen. <ul style="list-style-type: none"> • Nach erfolgreicher Beantragung des Verfahrens können Sie online Ihre Steuerklärungen einreichen. Das Formular finden Sie nach erfolgreicher Anmeldung, wenn Sie die Rubrik "Formulare & Leistungen / Alle Formulare" und danach das Verfahren "VAT on e-Services" auswählen. • Zusammen mit der Abgabe der Steuererklärung müssen Sie die erklärten Steuerbeträge auf das Bankkonto der Bundeskasse Trier Sonderkonto EU/UST überweisen. <p>**Hinweise** Sofern Sie bereits über ein EOP-Zertifikat verfügen, entfällt der vorgenannte Registrierungsprozess für das BOP.</p> <p>Sie können ab dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, das auf den Antrag zur Registrierung im BOP folgt, am Verfahren teilnehmen.</p>
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • für die Registrierung im BOP: bis zu 6 Wochen •

Modul	Sachverhalt
Frist	<p>Bearbeitung der Registrierungsanzeige für das Verfahren VAT on e-Services: bis zu 5 Werktage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuererklärung und Zahlung für das 1. Kalendervierteljahr: bis zum 20.04. • Steuererklärung und Zahlung für das 2. Kalendervierteljahr: bis zum 20.07. • Steuererklärung und Zahlung für das 3. Kalendervierteljahr: bis zum 20.10 • Steuererklärung und Zahlung für das 4. Kalendervierteljahr: bis zum 20.01 des Folgejahres • Abmeldung vom Verfahren - Regelfall: vor Beginn eines neuen Kalendervierteljahres • Abmeldung vom Verfahren - Sonderfall Verfahrenswechsel von ECOM zu Mini-One-Stop-Shop (MOSS): spätestens am 10. Tag des auf den Eintritt der Änderung folgenden Monats • Berichtigung inkorrekt abgegebener Steuererklärungen: innerhalb von 3 Jahren ab dem Tag, an dem die ursprüngliche Steuererklärung abgegeben war • elektronische Mitteilung von Änderung an Registrierungsdaten: spätestens am 10. Tag des Monats, der auf die Änderung der Verhältnisse folgt
weiterführende Informationen	<p>https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/One-Stop-Shop_NichtEU/ElektronischeDatenuebermittlung/datenuebermittlung_node.html</p> <p>https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/MiniOneStopShop/Elekt_r_Datenuebermittlung/elektronische_datenuebermittlung.html</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Besteuerungsverfahren Vat on e-Services (ECOM) für im Drittland ansässige Unternehmer Durchführung <ul style="list-style-type: none"> • mit dem Verfahren VAT on e-Services können nicht in der Europäischen Union (EU) ansässige Unternehmer bestimmte in EU-Mitgliedstaaten ausgeführte Umsätze zentral erklären und versteuern • am Verfahren können teilnehmen: <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmer, die • nicht in der EU ansässig sind und • als Steuerschuldner Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen • an Privatpersonen in einem EU-Mitgliedstaat gegen Entgelt erbringen

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Auskunft durch: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) • Beantragung über: Die Teilnahme am Verfahren muss online über das BZSt-Online-Portal (BOP) beantragt werden • zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare: ja • Onlineverfahren möglich: ja • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein <p>https://www.elster.de/bportal/start https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=010151</p>
Ursprungsportal	<p>Besteuerungsverfahren Vat on e-Services (ECOM) für im Drittland ansässige Unternehmer Durchführung, Besteuerungsverfahren Vat on e-Services (ECOM) für im Drittland ansässige Unternehmer Durchführung</p>